

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2009

Von Präsident Paul Mahoney

1. Den Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst für das Jahr 2008 war zu entnehmen, dass die Zahl der im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes erhobenen Klagen erstmals seit zehn Jahren gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen war. Die Zahl der im Jahr 2009 eingegangenen Klagen (113) zeigt, dass es sich dabei nicht nur um ein punktuelles Phänomen handelte. Die Umkehrung der Tendenz zur Zunahme der Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst scheint sich zu bestätigen. Wie im Vorjahr kann vermutet werden, dass die am 1. November 2007 mit der Verfahrensordnung in Kraft getretene Regelung, nach der die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten verurteilt wird, bei der festgestellten Entwicklung eine Rolle gespielt hat.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen im Vergleich zu den beiden Jahren davor deutlich angestiegen. Dies ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2008, *Centeno Mediavilla u. a./Kommission* (C-443/07 P), hin 32 Rechtssachen abschließen konnte, die eine Verbindung zu dieser „Pilot“-Rechtssache aufwiesen. 18 Rechtssachen, die mit dieser Rechtssache zusammenhängen, sind jedoch derzeit noch anhängig.

Da die Bilanz der abgeschlossenen Rechtssachen (155) gegenüber den neu eingegangenen Rechtssachen (113) im Jahr 2009 erstmals seit der Gründung des Gerichts für den öffentlichen Dienst deutlich positiv ausfällt, verbessert sich die Lage seines Bestands an anhängigen Verfahren erheblich. Die Zahl der anhängigen Rechtssachen beträgt nur noch 175, während es Ende 2008 217 waren.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 15,1 Monate, was eine erhebliche Verkürzung im Vergleich zum Vorjahr darstellt, in dem sie 17 Monate betrug.

Zwar erfüllt es das Gericht für den öffentlichen Dienst natürlich mit Genugtuung, derart zufriedenstellende Rechtsprechungsstatistiken vorlegen zu können, gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Umstände, die das Erreichen solcher Zahlen erlaubt haben, außergewöhnlich waren. Insbesondere hängt der Umstand, dass die Bilanz der abgeschlossenen gegenüber den neu eingegangenen Rechtssachen 2009 sehr deutlich positiv war, zum großen Teil mit den Folgen des Urteils *Centeno Mediavilla u. a./Kommission* zusammen. In dieser Hinsicht sind die Zahlen für 2007 und 2008, aus denen sich ein Gleichgewicht zwischen der Zahl der abgeschlossenen und der neu eingegangenen Rechtssachen ergab, sicherlich aussagekräftiger für die tatsächlichen Rechtsprechungskapazitäten des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

2. Im Lauf dieses Jahres hat das Gericht seine Bemühungen fortgesetzt, der Aufforderung des Gesetzgebers zu folgen, in jedem Verfahrensabschnitt die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. Gleichwohl konnten nur zwei Rechtssachen durch gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers abgeschlossen werden. Nach Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst ist diese wenig befriedigende Zahl zum großen Teil auf eine oft zögerliche Haltung der Parteien, insbesondere der Organe, zurückzuführen, obwohl die Rechtssachen in vielen dieser Fälle einer gütlichen Beilegung zugänglich gewesen wären und eine tatsächliche Chance bestanden hätte, eine solche zu erreichen. In dieser Hinsicht konnten die Spruchkörper in einigen Rechtssachen den Eindruck gewinnen, dass die Organe zu einer gütlichen Beilegung nur dann bereit gewesen wären, wenn sie überzeugt gewesen wären, fehlerhaft gehandelt zu haben. Es können jedoch auch

andere – nicht streng rechtliche – Faktoren wie etwa die Billigkeit in Betracht kommen, um die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits zu rechtfertigen.

3. Gegen 31 Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst wurden Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union eingelegt, was 32,98 % seiner anfechtbaren Entscheidungen und 32,29 % aller abgeschlossenen Rechtssachen ohne die Fälle der Klagerücknahme¹ ausmacht. Zehn Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst wurden vom Gericht der Europäischen Union aufgehoben.

4. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst war das Jahr 2009 geprägt durch den Eintritt einer neuen Richterin, Frau M. I. Rofes i Pujol, nachdem der Präsident der Zweiten Kammer, Herr H. Kanninen, wegen seiner Ernennung zum Richter am Gericht der Europäischen Union ausgeschieden war. Am 7. Oktober 2009 wurde Herr H. Tagaras zum Präsidenten der Zweiten Kammer gewählt.

5. Ebenfalls am 7. Oktober 2009 hat das Gericht für den öffentlichen Dienst beschlossen, die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern im Sinne einer Aufhebung der Spezialisierung der Kammern zu ändern.

6. Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu Verfahrensfragen, zu materiell-rechtlichen Fragen, zur Frage der Prozess- und Gerichtskosten und schließlich zum Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dargestellt. Da keine bedeutenden Neuigkeiten aus dem Bereich der Prozesskostenhilfe mitzuteilen sind, wurde auf die üblicherweise dieser Frage gewidmete Rubrik in diesem Jahr verzichtet.

I. Verfahrensfragen

Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

In der Rechtssache *Labate/Kommission* (Beschluss vom 29. September 2009, F-64/09) hatte sich das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einer Untätigkeitsklage zu befassen, die auf der Grundlage des Art. 232 EG von einer Person eingereicht worden war, auf die das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) im Sinne des Art. 91 des Statuts „Anwendung findet“ und die sich nicht mit der Kommission als Organ in einem Rechtsstreit befand, sondern mit der Anstellungsbehörde innerhalb dieses Organs, d. h. dem Organ als Arbeitgeber. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat entschieden, dass über die Frage, ob die Klägerin in diesem Rechtsstreit befugt war, eine Untätigkeitsklage auf der Grundlage des Art. 232 EG zu erheben, allein das Gericht zu entscheiden hatte, das für die Entscheidung über Untätigkeitsklagen Einzelner zuständig ist, nämlich das Gericht erster Instanz. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat die Rechtssache daher nach Art. 8 Abs. 2 des Anhangs der Satzung des Gerichtshofs an dieses verwiesen.

¹ Am Verhältnis der mit Rechtsmitteln angefochtenen Entscheidungen zu den abgeschlossenen Rechtssachen ohne die Fälle der Klagerücknahme lässt sich die „Anfechtungsquote“ der Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst besser ablesen als am Verhältnis der angefochtenen Entscheidungen zu den anfechtbaren Entscheidungen, da eine gewisse Zahl von Rechtssachen in jedem Jahr durch gütliche Beilegung abgeschlossen wird.

Erledigung der Hauptsache

In der Rechtssache *Chassagne/Kommission* (Beschluss vom 18. November 2009, F-11/05 RENV) war das Gericht für den öffentlichen Dienst damit befasst, dass ein Kläger die Rücknahme seiner Klage zwar nicht förmlich im Sinne des Art. 74 der Verfahrensordnung erklärt, die Absicht, seine Ansprüche nicht weiter geltend zu machen, jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht hatte. Nach Anhörung der Parteien gelangte das Gericht für den öffentlichen Dienst zu der Auffassung, dass es, um für eine geordnete Rechtspflege Sorge zu tragen und angesichts der fortdauernden Untätigkeit des Klägers, nach Art. 75 der Verfahrensordnung von Amts wegen feststellen musste, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt war².

Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Begriff „Beschwerende Maßnahme“

In den verbundenen Rechtssachen *Violetti u. a. und Schmit/Kommission* (Urteil vom 28. April 2009, F-5/05 und F-7/05*, das mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten wurde)³ hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Frage, ob die Entscheidung, mit der der Direktor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) nationalen Justizbehörden Informationen übermittelt, die bei internen Untersuchungen eingeholt wurden und Handlungen betreffen, die gegebenenfalls zu einer strafrechtlichen Verfolgung eines Beamten führen können, eine diesen Beamten beschwerende Maßnahme im Sinne des Art. 90a des Statuts darstellt, bejaht. Es hat insbesondere festgestellt, dass eine solche Entscheidung nicht als bloße Zwischenentscheidung oder vorbereitende Entscheidung angesehen werden kann, wenn Art. 90a Satz 2 des Statuts nicht völlig ausgehöhlt werden soll, wonach sich jede Person, auf die das Statut Anwendung findet, mit einer Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 an den Direktor des OLAF wenden kann, wenn im Zusammenhang mit einer Untersuchung des Amtes eine sie beschwerende Maßnahme ergangen ist. Darüber hinaus ist es nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst schwer vorstellbar, eine solche Entscheidung nicht als beschwerende Maßnahme anzusehen, zumal der Gesetzgeber selbst es für nötig erachtet hat, die internen Untersuchungen des OLAF mit strengen Verfahrensgarantien zu flankieren und insbesondere die einschneidendsten Maßnahmen, die das OLAF im Rahmen solcher Untersuchungen trifft, von der Beachtung des Grundsatzes der Verteidigungsrechte abhängig zu machen, unter den insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör fällt.

2. Fristen

Im Urteil vom 6. Mai 2009, *Sergio u. a./Kommission* (F-137/07), wurde ausgeführt, dass die Verwaltung, wenn sich klar ergibt, dass eine Beschwerde von einem Rechtsanwalt im Namen von Beamten oder Bediensteten eingelegt wurde, zu Recht davon ausgehen darf, dass dieser Rechtsanwalt Empfänger der auf diese Beschwerde hin getroffenen Entscheidung sein wird. Erhält die Verwaltung vor der Mitteilung ihrer Antwort keine gegenteiligen Angaben, gilt die Mitteilung an den Rechtsanwalt als Mitteilung an die von ihm vertretenen Beamten oder Bediensteten und setzt die in Art. 91 Abs. 2 des Statuts vorgesehene dreimonatige Frist in Gang.

² Vgl. im gleichen Sinne Beschluss vom 22. Oktober 2009, *Ayhan/Parlament* (F-10/08).

³ Die mit einem Stern gekennzeichneten Urteile wurden in sämtliche Amtssprachen der Europäischen Union mit Ausnahme des Irischen übersetzt.

Im Beschluss vom 8. Juli 2009, *Sevenier/Kommission* (F-62/08, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), wurde hinsichtlich der Berechnung der Fristen des Vorverfahrens daran erinnert, dass, da das Statut selbst keine speziellen Regeln zu den Fristen des Art. 90 enthält, die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124, S. 1) heranzuziehen ist.

Außerdem wurde in diesem Beschluss klargestellt, dass Art. 91 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich des Statuts, wonach die Frist für die Klage erneut zu laufen beginnt, „wenn ... nach einer stillschweigenden Ablehnung, aber innerhalb der Frist für die Klage, eine ausdrückliche Entscheidung über die Ablehnung einer Beschwerde [ergeht]“, im Stadium des Antrags und vor Einlegung der Beschwerde keine Anwendung finden kann. Denn diese spezifische Bestimmung, die die Modalitäten der Berechnung der Klagefristen betrifft, muss wörtlich und eng ausgelegt werden. Daraus folgt, dass die ausdrückliche Ablehnung eines Antrags, die nach einer stillschweigenden Ablehnung desselben Antrags erfolgt und rein bestätigenden Charakter hat, dem betroffenen Beamten nicht durch die Eröffnung einer erneuten Beschwerdefrist die Durchführung des Vorverfahrens ermöglichen kann.

3. *Neue wesentliche Tatsache*

Im Beschluss vom 11. Juni 2009, *Ketselidou/Kommission* (F-81/08), wurde darauf hingewiesen, dass die mit dem Urteil eines Gemeinschaftsgerichts getroffene Feststellung, dass eine Verwaltungsentscheidung von allgemeiner Tragweite gegen das Statut verstößt, gegenüber Beamten, die nicht rechtzeitig von den Anfechtungsmöglichkeiten, die ihnen das Statut bietet, Gebrauch gemacht haben, keine neue Tatsache darstellen kann, die einen Antrag auf Überprüfung der sie betreffenden Einzelentscheidungen der Anstellungsbehörde rechtfertigt. Mit dieser Rechtsprechung hat sich das Gericht für den öffentlichen Dienst einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz angeschlossen.

II. **Materiell-rechtliche Fragen**

Allgemeine Grundsätze

1. *Unzuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts*

Im Urteil vom 30. November 2009, *Wenig/Kommission* (F-80/08*), wurde ausgeführt, dass die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit – selbst wenn keine geschriebene Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht – verlangt, dass die Entscheidungen, die die Ausübung der Befugnisse betreffen, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der zum Abschluss der Verträge ermächtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten (im Folgenden: BSB) übertragen wurden, ordnungsgemäß entsprechend den Modalitäten und Formen, die die Verwaltung festzulegen hat, bekannt gemacht werden. Wurde eine derartige Entscheidung nicht bekannt gemacht, kann sie dem Beamten, dem gegenüber auf ihrer Grundlage eine Individualentscheidung ergangen ist, nicht entgegengehalten werden. Dem Klagegrund der Unzuständigkeit des Urhebers der streitigen Individualentscheidung ist daher stattzugeben, und die fragliche Entscheidung ist aufzuheben.

2. *Möglichkeit, sich auf Richtlinien zu berufen*

In den Urteilen vom 30. April 2009, *Aayhan u. a./Parlament* (F-65/07*), und vom 4. Juni 2009, *Adjemian u. a./Kommission* (F-134/07 und F-8/08), von denen das letztgenannte mit einem

Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten wurde, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass die Richtlinien, die an die Mitgliedstaaten und nicht an die Organe gerichtet sind, als solche den Organen in ihren Beziehungen zu ihren Beschäftigten keine Verpflichtungen auferlegen. Trotz dieser Überlegung lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass eine Richtlinie im Rahmen der Beziehungen zwischen den Organen und ihren Beamten oder Bediensteten geltend gemacht werden kann. Erstens können die Bestimmungen einer Richtlinie ein Organ nämlich indirekt verpflichten, wenn sie Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts sind, der als solcher vom Organ anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang hat das Gericht für den öffentlichen Dienst u. a. entschieden, dass die Stabilität des Beschäftigungsverhältnisses, auch wenn sie einen wichtigen Aspekt des Arbeitnehmerschutzes darstellt, dennoch kein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, auf dessen Grundlage die Rechtmäßigkeit der Handlung eines Organs beurteilt werden könnte. Zweitens kann eine Richtlinie ein Organ verpflichten, wenn das Organ, im Rahmen seiner organisatorischen Autonomie und innerhalb der Grenzen des Statuts, eine bestimmte Verpflichtung umsetzt, die in einer Richtlinie festgelegt ist, oder wenn eine intern anwendbare Handlung von allgemeiner Geltung selbst ausdrücklich auf die Maßnahmen verweist, die der Gemeinschaftsgesetzgeber in Anwendung der Verträge getroffen hat (vgl. hierzu Art. 1e Abs. 2 des Statuts, der vorsieht, dass für Beamte „Arbeitsbedingungen [gelten], bei denen angemessene Gesundheits- und Sicherheitsnormen eingehalten werden, die zumindest den Mindestvorschriften aufgrund von Maßnahmen entsprechen, die in diesen Bereichen nach den Verträgen erlassen wurden“). Drittens müssen die Organe entsprechend der ihnen nach Art. 10 Abs. 2 EG auferlegten Loyalitätspflicht, um eine übereinstimmende Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, die auf Gemeinschaftsebene erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber so weit wie möglich beachten.

3. Grenzen des Ermessens der Verwaltung

Obwohl das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf achtet, seine Beurteilung insbesondere in Bereichen, in denen die Verwaltung nach den Rechtsvorschriften über einen weiten Ermessensspielraum verfügt, nicht an die Stelle der Beurteilung der Verwaltung zu setzen, sah es sich dennoch veranlasst, Entscheidungen zu beanstanden, die mit einem offenkundigen Ermessensfehler behaftet waren. Aus diesem Grund hat es eine Entlassungsentscheidung (Urteil vom 7. Juli 2009, *Bernard/Europol*, F-54/08) und die Ablehnung einer Beförderung (Urteil vom 17. Februar 2009, *Stols/Rat*, F-51/08, das mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten wurde) aufgehoben. Ferner hat es daran erinnert, dass, wenn die Verwaltung beschließt, ihre Ermessensausübung durch interne Regeln einzugrenzen, diese Regeln verpflichtend sind und dem Richter die Befugnis verleihen, seine Kontrolle zu intensivieren (zu den „Bewertungsnormen“, die die Beurteilenden eines Organs einhalten müssen, vgl. Urteil vom 17. Februar 2009, *Liotti/Kommission*, F-38/08, das mit einem Rechtsmittel vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten wurde). Jedenfalls kann sich die Verwaltung nicht über die allgemeinen Rechtsgrundsätze hinwegsetzen (zu einer Bewertung, die als mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbar angesehen wurde, vgl. Urteil vom 11. Februar 2009, *Schönberger/Parlament*, F-7/08).

4. Auslegung des Gemeinschaftsrechts

Im Urteil vom 29. September 2009, *O/Kommission* (F- 69/07 und F-60/08*), hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung zu entscheiden, mit der die Kommission für den Fall der Klägerin einen medizinischen Vorbehalt gemäß Art. 100

Abs. 1 BSB⁴ verfügt hatte. Nachdem das Gericht für den öffentlichen Dienst daran erinnert hatte, dass bei der Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang und die Ziele der Regelung, zu der sie gehört, sowie sämtliche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen sind, hat es Art. 100 BSB im Licht der Anforderungen ausgelegt, die sich aus der durch Art. 39 EG gewährleisteten Freizügigkeit ergeben. In Beantwortung des Vorbringens der Beklagten, das Gericht prüfe, indem es sich insbesondere auf Art. 39 EG stütze, auf den sich die Klägerin in ihren Schriftsätzen im Hinblick auf die Verfügung des medizinischen Vorbehalts nicht berufen habe, die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts der zum Abschluss der Verträge ermächtigten Behörde von Amts wegen im Hinblick auf den Klagegrund eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Vertrags, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass der Gemeinschaftsrichter, indem er den rechtlichen Rahmen präzisiert, in dem eine Vorschrift des Sekundärrechts auszulegen ist, nicht über die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift im Hinblick auf die höherrangigen Rechtsvorschriften, einschließlich derjenigen des Vertrags, entscheidet, sondern versucht, diejenige Auslegung der fraglichen Bestimmung zu bestimmen, nach der die Anwendung der Bestimmung am besten mit dem Primärrecht in Einklang steht und sich am besten in den rechtlichen Rahmen fügt, in dem die Bestimmung steht.

5. Grundsatz der Erfüllung von Verträgen nach Treu und Glauben

Im Urteil vom 2. Juli 2009, *Bennett u. a./HABM* (F-19/08), wurde klargestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen einem Organ und seinen Bediensteten, selbst wenn es auf einem Vertrag beruht, den BSB in Verbindung mit dem Statut unterliegt und damit unter das öffentliche Recht fällt. Gleichwohl schließt die Tatsache, dass die Bediensteten den Regelungen des Verwaltungsrechts der Gemeinschaft unterliegen, nicht aus, dass das Organ bei der Durchführung bestimmter Klauseln des Bedienstetenvertrags, die diese Regelungen ergänzen, den Grundsatz der Erfüllung von Verträgen nach Treu und Glauben beachten muss, der den Rechtsordnungen des überwiegenden Teils der Mitgliedstaaten gemeinsam ist. In dem betreffenden Fall stellte das Gericht für den öffentlichen Dienst fest, dass die Beklagte den Grundsatz der Erfüllung von Verträgen nach Treu und Glauben missachtet hatte, und verurteilte diese zum Ersatz des immateriellen Schadens, der den Klägern infolge des Gefühls entstanden war, über ihre tatsächlichen Laufbahnaussichten getäuscht worden zu sein.

6. Durchführung eines Aufhebungsurteils

Im Urteil vom 5. Mai 2009, *Simões Dos Santos/HABM* (F-27/08, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), wurde klargestellt, dass die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Rechtsakt wegen unzureichender rechtlicher Grundlage aufgehoben wurde, nicht systematisch zu rechtfertigen vermag, dass die Verwaltung einen Rechtsakt mit rückwirkendem Charakter erlassen und die ursprüngliche Rechtswidrigkeit auf diese Weise heilen kann. Eine derartige Rückwirkung ist nur in Ausnahmefällen mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, wenn das angestrebte Ziel dies verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet wird.

⁴ Diese Vorschrift sieht vor, dass die zum Abschluss der Verträge ermächtigte Behörde, wenn bei der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung des Bediensteten festgestellt wird, dass er krank oder gebrechlich ist, verfügen kann, dass die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien erst fünf Jahre nach seinem Eintritt in den Dienst des Organs wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen der Krankheit oder des Gebrechens handelt.

In dieser Rechtssache hat das Gericht für den öffentlichen Dienst, nachdem es festgestellt hatte, dass die Durchführung von Aufhebungsurteilen besondere Schwierigkeiten aufwies, da keine alternative Durchführungsmaßnahme zu den vom Beklagten erlassenen Maßnahmen, die es als Missachtung der Rechtskraft und des Rückwirkungsverbots angesehen hatte, grundsätzlich frei von Schwierigkeiten erschien, entschieden, dass eine Entschädigung durch von Amts wegen zugesprochenem Schadensersatz den Interessen des Klägers und den dienstlichen Erfordernissen am besten entspricht, und außerdem die praktische Wirksamkeit von Aufhebungsurteilen sicherstellen kann.

Rechte und Pflichten des Beamten

Im Urteil vom 7. Juli 2009, *Lebedef/Kommission* (F-39/08*, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst nach dem Hinweis darauf, dass die Personalvertretung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaftsorgane und damit für die Erfüllung von deren Aufgaben von grundlegender Bedeutung ist, gleichwohl ausgeführt, dass das System, das speziell die Abordnung bestimmter Personalvertreter vorsieht, impliziert, dass bei Beamten oder sonstigen Bediensteten, die nicht abgeordnet sind, die Mitwirkung bei der Vertretung des Personals gelegentlich erfolgt und, auf ein Halbjahr oder ein Vierteljahr gerechnet, einen relativ begrenzten prozentualen Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Im fraglichen Fall war die Klage von einem zu 50 % abgeordneten Personalvertreter erhoben worden, der überhaupt keine Arbeitszeit für seine Dienststelle verwendet hatte und der sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde wandte, mehrere Urlaubstage von seinem Anspruch auf Jahresurlaub abzuziehen. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat die Klage unter Hinweis darauf abgewiesen, dass der Betroffene weder eine vorherige Zustimmung eingeholt noch wenigstens seine Dienststelle im Voraus über sein Fernbleiben in Kenntnis gesetzt hatte.

Laufbahn des Beamten

1. Auswahlverfahren

Im Urteil *Bennett u. a./HABM* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst nach dem Hinweis darauf, dass das Interesse des Dienstes es nach der Rechtsprechung rechtfertigen kann, von einem Bewerber in einem Auswahlverfahren spezifische Kenntnisse in bestimmten Sprachen der Union zu verlangen, ausgeführt, dass ein System des vollständigen Pluralismus der Sprachen im Rahmen des internen Arbeitsablaufs der Organe große Verwaltungsschwierigkeiten bereiten würde und wirtschaftlich belastend wäre. Daher kann das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere wenn die betroffene Einrichtung über begrenzte Ressourcen verfügt, objektiv eine eingeschränkte Auswahl von Sprachen der internen Kommunikation und damit der im Auswahlverfahren geprüften Sprachen rechtfertigen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 17. November 2009, *Di Prospero/Kommission* (F-99/08*), ergangen ist, hatte sich das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einer Rechtswidrigkeitseinrede zu befassen, mit der geltend gemacht wurde, die Klausel einer Ausschreibung eines allgemeinen Auswahlverfahrens, nach der die Prüfungen mehrerer allgemeiner Auswahlverfahren gleichzeitig stattfinden können und die Bewerber sich daher nur für eines dieser Auswahlverfahren einschreiben können, sei im Hinblick auf Art. 27 Abs. 1 des Statuts rechtswidrig, wonach „[b]ei der Einstellung ... anzustreben [ist], dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind ... auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen“. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat entschieden, dass die genannte Klausel mit dieser Bestimmung des Statuts unvereinbar

ist, und die Entscheidung aufgehoben, mit der das Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (EPSO) die Bewerbung der Klägerin auf eines der beiden Auswahlverfahren, für das sie sich eingeschrieben hatte, abgelehnt hat.

2. Ernennungsverfahren

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hatte über drei Klagen zu entscheiden, die von Klägern erhoben worden waren, die sich gegen die Entscheidungen wandten, mit denen ihre Bewerbungen auf die freie Stelle eines Leiters der Vertretung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Athen abgelehnt worden waren. Mit drei Urteilen vom 2. April 2009, *Menidiatis/Kommission* (F-128/07*), *Yannoussis/Kommission* (F-143/07) und *Kremlis/Kommission* (F-129/07), ist es dem Klagegrund gefolgt, mit dem die Kläger die Rechtswidrigkeit des Rückgriffs auf das Abordnungsverfahren nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Statuts geltend gemacht hatten, und hat die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben. Insbesondere hat es entschieden, dass die „politische und sensible Natur“ der Aufgaben der Leiter von Vertretungen der Kommission als solche den Rückgriff auf die Abordnung eines Beamten an ein Mitglied der Kommission nicht rechtfertigen kann. Eine solche Auslegung von Art. 37 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Statuts würde dazu führen, dass alle Beamte, die innerhalb eines Organs „politische und sensible“ Aufgaben wahrnehmen, die normalerweise in die Zuständigkeit der höheren Führungskräfte fallen, an Kommissionsmitglieder abgeordnet werden könnten, wodurch unmittelbar die Struktur des europäischen öffentlichen Dienstes, wie sie in Art. 35 des Statuts festgelegt ist, beeinträchtigt würde, da insbesondere die Transparenz der Hierarchieverhältnisse in Frage gestellt würde.

Im Urteil vom 6. Mai 2009, *Campos Valls/Rat* (F-39/07*), wurde entschieden, dass die in einer Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen im Rahmen der Überprüfung eines Ernennungsverfahrens nicht unabhängig von der in dieser Stellenausschreibung enthaltenen Beschreibung der Aufgaben ausgelegt werden dürfen.

Besoldung und soziale Rechte des Beamten

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 28. April 2009, *Balieu-Steinmetz und Noworyta/Parlament* (F-115/07), ergangen ist, hatten die in der Telefonzentrale beschäftigten Klägerinnen beim Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung des Parlaments angefochten, mit der ihnen die Zahlung einer Pauschalvergütung für Überstunden verweigert worden war. Sie machten einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung geltend und trugen vor, dass ihre Kollegen, die vor dem 1. Mai 2004 in den Dienst eingetreten seien, weiterhin eine derartige Vergütung erhielten. In Erwiderung hierauf berief sich das Parlament auf die Rechtsprechung, nach der sich niemand zu seinen Gunsten auf einen Rechtsfehler berufen könne, der einem anderen zugute gekommen sei, und darauf, dass die Zahlung der Pauschalvergütung an die Kollegen der Klägerinnen rechtswidrig sei. Das Gericht für den öffentlichen Dienst wies darauf hin, dass es zwar zutrifft, dass niemand sich auf einen Rechtsfehler berufen kann, der einem anderen zugute gekommen ist, stellte aber gleichwohl fest, dass das Parlament in diesem Fall nicht hinreichend nachweisen konnte, dass es für die Zahlung der Pauschalvergütung für Überstunden an die Kollegen der Klägerinnen an einer rechtlichen Grundlage fehlt. Daher hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben. Die Arbeitsregelung für die Telefonzentrale des Parlaments war im Übrigen auch Gegenstand des Urteils vom 18. Mai 2009, *De Smedt u. a./Parlament* (F-66/08), in dem es im Wesentlichen um den Begriff „Schichtdienst“ im Sinne des Art. 56a des Statuts ging.

Disziplinarordnung

Im oben genannten Urteil *Wenig/Kommission* wird ausgeführt, dass die richterliche Kontrolle in Bezug auf die Begründetheit einer Maßnahme der vorläufigen Dienstenthebung angesichts der Vorläufigkeit dieser Maßnahme nur sehr eingeschränkt sein kann. Der Richter muss sich daher darauf beschränken, zu prüfen, ob die Behauptungen eines schweren Dienstvergehens hinreichend wahrscheinlich sind und nicht offensichtlich jeder Grundlage entbehren. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat dies in der genannten Rechtssache bejaht.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

1. *Einstellung von Vertragsbediensteten*

Im Urteil vom 29. September 2009, *Aparicio u. a./Kommission* (F-20/08, F- 34/08 und F-75/08*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst, das sich u. a. mit einem Klagegrund zu befassen hatte, mit dem die Rechtswidrigkeit eines bei der Einstellung von Vertragsbediensteten verlangten Verbal- und Rechentests geltend gemacht wurde, festgestellt, dass die Kommission und EPSO die Grenzen ihres weiten Ermessens bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse nicht dadurch überschritten haben, dass sie die Durchführung eines Tests zum sprachlichen und rechnerischen Denken vorgesehen, diesem Test Ausscheidungscharakter verliehen und ihn für bereits eingestellte Bedienstete vorgeschrieben haben.

2. *Beschluss der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in Dienststellen der Kommission*

Im Urteil vom 29. Januar 2009, *Petrilli/Kommission* (F-98/07, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), wurde entschieden, dass ein Organ die vom Gesetzgeber selbst für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten im Sinne des Art. 3b BSB festgelegte Maximaldauer nicht ohne Verstoß gegen Art. 88 Abs. 1 BSB allgemein und unabhängig vom konkreten Fall, insbesondere durch allgemeine Durchführungsbestimmungen oder einen internen Beschluss mit allgemeiner Geltung, einschränken kann. Denn die Organe sind ohne ausdrückliche Ermächtigung nicht befugt, im Wege einer Durchführungsbestimmung von einer ausdrücklichen Regel des Statuts oder der BSB abzuweichen. Im entschiedenen Fall hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass die Entscheidung der Kommission, mit der die Gesamtdauer der Leistung von Diensten durch einen Vertragsbediensteten auf sechs Jahre begrenzt wurde, die Tragweite des Art. 88 Abs. 1 BSB, der es der zum Abschluss der Verträge ermächtigten Behörde erlaubt, Verträge über die Beschäftigung von Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten für eine Höchstdauer von drei Jahren abzuschließen und zu verlängern, rechtswidrig einengt. Hierbei hat es sich auf die Feststellung gestützt, dass ein Vertragsbediensteter für Hilfstätigkeiten zuvor während eines Zeitraums in einer anderen Stellung beschäftigt worden sein kann, der die Zeit, während deren er normalerweise beschäftigt werden darf, infolge der streitigen Entscheidung auf weniger als drei Jahre verkürzt.

3. *Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten*

Im Urteil *Adjemian u. a./Kommission* wurde entschieden, dass jede Stelle eines Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten einem vorübergehenden oder gelegentlich auftretenden Bedarf entsprechen muss. Im Rahmen einer Verwaltung mit bedeutendem Personalbestand ist es unvermeidbar, dass ein derartiger Bedarf insbesondere wegen des Ausfalls von Beamten, der lagebedingten Zunahme des Arbeitsanfalls oder wegen der für jede Generaldirektion bestehenden Notwendigkeit der gelegentlichen Mitarbeit von Personen mit spezifischen Qualifikationen und Kenntnissen immer

wieder entsteht. Diese Umstände stellen objektive Gründe sowohl für die zeitliche Befristung der Verträge von Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten als auch für die Verlängerung dieser Verträge nach Maßgabe dieses Bedarfs dar.

4. *Hilfskräfte für die Sitzungen des Parlaments*

Im Urteil *Aayhan u. a./Parlament* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst Art. 78 BSB im Licht der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die am 18. März 1999 geschlossen wurde und im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge aufgeführt ist, ausgelegt und entschieden, dass der nur zu bestimmten Zeitpunkten für die Dauer der Sitzungsperioden massiv auftretende Personalbedarf des Parlaments einen „sachlichen Grund“ im Sinne des Paragraphen 5 Nr. 1 Buchst. a dieser Rahmenvereinbarung darstellt, der den Rückgriff auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge rechtfertigen kann, die anlässlich jeder parlamentarischen Sitzungsperiode verlängert werden und die in Art. 78 BSB bis zum 1. Januar 2007 vorgesehen waren. Denn dieser Bedarf war zwar vorhersehbar, die Aktivitäten waren jedoch nicht dauerhaft und anhaltend gestiegen.

III. **Verfahrens- und Gerichtskosten**

1. *Festsetzung der Kosten*

Im Beschluss vom 10. November 2009, *X/Parlament* (F-14/08 DEP), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst dem Antrag der Klägerin stattgegeben, den Beklagten zu verurteilen, an sie ab der Verkündung des Kostenfestsetzungsbeschlusses Verzugszinsen auf den Betrag der zu erstattenden Kosten zu zahlen, wobei der anzuwendende Zinssatz auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten, während des fraglichen Zeitraums geltenden Zinssatzes zuzüglich von zwei Punkten zu berechnen ist, den in den Klageanträgen geltend gemachten Satz jedoch nicht übersteigen darf.

2. *Gerichtskosten*

Im Beschluss vom 7. Oktober 2009, *Marcuccio/Kommission* (F-3/08), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst erstmals Art. 94 seiner Verfahrensordnung angewandt, nach dem es Kosten, die vermeidbar gewesen wären, insbesondere im Fall einer offensichtlich missbräuchlichen Klage, der Partei, die sie veranlasst hat, bis zu einem Höchstbetrag von 2 000 Euro vollständig oder zum Teil auferlegen kann.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 30. November 2009, *Voslamber/Kommission* (F-86/08), ergangen ist, war das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einem Antrag des beklagten Organs befasst, den Kläger auf der Grundlage des Art. 94 der Verfahrensordnung zur Erstattung eines Teils der Gerichtskosten zu verurteilen. Es hat diesen Antrag für unzulässig erklärt, da die in dieser Vorschrift vorgesehene Möglichkeit eine eigene Befugnis des Gerichts darstellt.

IV. **Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**

Der einzige Beschluss über die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz, den der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2009 erlassen hat (Beschluss vom 18. Dezember

2009, *U/Parlament*, F-92/09 R), verdient Erwähnung, weil der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter darin erstmals die Aussetzung der Vollstreckung einer Entscheidung eines Organs angeordnet hat. In diesem Fall war die Klägerin nach Durchführung des in Art. 51 des Statuts für Fälle unzulänglicher fachlicher Leistungen vorgesehenen Verfahrens entlassen worden und hatte die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung über ihre Entlassung beantragt. Hinsichtlich der Voraussetzung der Dringlichkeit hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass die Klägerin nicht über einen Betrag verfügte, der es ihr unter normalen Umständen ermöglichen sollte, die Ausgaben zu bestreiten, die unumgänglich sind, um die Deckung ihres Grundbedarfs bis zur Entscheidung in der Hauptsache sicherzustellen. Der Klägerin war nämlich von den nationalen Behörden ihres Wohnsitzstaats die Zahlung einer Arbeitslosenentschädigung verweigert worden, zudem war es angesichts der Persönlichkeitsstörungen, die sie aufzuweisen schien, wenig wahrscheinlich, dass sie in der Lage sein würde, schnell eine neue Stelle zu finden. Was die Voraussetzung des *fumus boni iuris* betrifft, hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass das beklagte Organ dem ersten Anschein nach offenbar nicht alle Sorgfalt aufgewandt hatte, die seine Fürsorgepflicht gegenüber der Klägerin von ihm verlangte, um den Zweifel an einem Zusammenhang zwischen den beruflichen Schwierigkeiten der Betroffenen und ihrem psychischen Gesundheitszustand auszuräumen. Hinsichtlich der Abwägung der betroffenen Interessen hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst schließlich festgestellt, dass das Parlament selbst unter der Annahme, dass die Wiedereingliederung der Klägerin geeignet ist, die Organisation der Dienststellen des Parlaments zu beeinträchtigen, die Möglichkeit prüfen muss, auf der Grundlage des Art. 59 Abs. 5 des Statuts auf das Verfahren der Beurlaubung von Amts wegen zurückzugreifen.